

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

4. Verordnung vom 19.01.1828 publ. 23.01.1828

man ein bereits vorhandenes Geleise vermeiden, also jedesmal das Spur versehen soll. Zwey oder mehrere Fuhrleute, die hinter einander fahren, haben mithin jeder ein eigenes und besonderes Spur zu nehmen. Derjenige, der dieser Anordnung entgegen handelt, wird angehalten und polizeilich mit drey bis zehn Rthlr. Gold Brüche oder angemessenem Gefängniß bestraft werden.

3) Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 7. Jan. publ. am 19. Jan. 1828.

Daß bey Concursen und Distributionen unzureichender Massen keine Vergütung für die zur Erhebung und Abholung der Gelder ex deposito aufgewandten Wege-Porto- u. Vollmachts-Kosten aus der Masse geleistet werden soll.

In unmittelbarem Höchstem Auftrage wird hiedurch bekannt gemacht, daß bey Concursen und Distributionen unzureichender Massen überall keine Vergütung für die zur Erhebung und Abholung der Gelder ex deposito aufgewandten Wege-Porto- oder Vollmachts-Kosten aus der Masse geleistet werden soll.

4) Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Janr. publ. am 23. Jan. 1828.

Aufhebung des Abzugs-Rechts mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Da von Seiten des Staats-Secretairs der Vereinigten Staaten von Amerika hierher die Versicherung ertheilt ist: „daß in den Vereinigten Staaten von Amerika über-